

# Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

**Auflage 10800.**  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, wgr.  
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Rgr.  
Jede einzelne Nummer 2/8 Rgr.  
Belegexemplar 1 Rgr.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 10 Thlr.  
mit Postbeförderung 14 Thlr.  
Inserate  
4gespaltenes Bourgeoisblatt 1/2 Rgr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Reclamen unter d. Redaktionsfeld  
die Spalte 2 Rgr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 20. März.

1873.

Erste Ausgabe täglich  
von 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Redacteur Fr. Hüttner.  
Verantwortlicher Redacteur  
Herrmann, Universitätsstr. 22.  
Telegraph. B. Nr. 21, port.

Nr. 79.

## Bekanntmachung.

In Stelle der jetzigen Reserve der Feuerwehr soll für die Stadt Leipzig eine **Freiwillige Feuerwehr-Reserve** für wehrhaften, diensttüchtigen unbescholtenen Männern, welche sich zum Eintritte in dieselbe entschließen, errichtet werden.  
Diese soll aus den Spritzeninspectoren, den Spritzenmannschaften sowie den Inspectoren und Mannschaften der Arbeitercompagnie bestehen.  
Die Mitglieder übernehmen durch ihre Anmeldung die Verpflichtung, nach Maßgabe der ihnen erteilenden Instruktion, bei vorkommenden durch Glodenschlag zu verhängenden **Alarmfeuern** im hiesigen Stadtbezirk den Dienst als Feuerwehr zu leisten und, um hierzu tüchtig zu werden, zwischen Ostern und Michaelis jeden Jahres in den Abendstunden an **drei Uebungen** und einer **Spritzenprobe** Theil zu nehmen, die Mannschaften überdies am Ostern, Michaelis und Weihnachten jeden Jahres an bekannt zu machenden Tagen zum Beweise ihrer Bereitschaft beim Feuerwehrbureau auf dem Rathhause **persönlich sich zu melden**.  
Die Uebungen, die Spritzenprobe und die Meldungen werden so geleitet werden, daß sie die Beschäftigten in ihren Berufsgeschäften so wenig als möglich beeinträchtigen.  
Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr-Reserve erfolgt bis auf Widerruf, und alle Mitglieder, welche ihre Unbescholtenheit verlieren, sich ungebührlich betragen, vom Dienste unentschuldig abwesend bleiben, beziehentlich die Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterlassen, werden ausgeschlossen. Geringere Ordnungswidrigkeiten ziehen den Verlust der Gebühren nach sich.  
In Gebühren, deren Annahme nicht abgelehnt werden darf, erhält jedes Mitglied für ordnungsgemäß geleisteten Dienst, beziehentlich vorchriftsmäßige Meldung  
1) für jede Spritzenprobe und jede Uebung — 15 Rgr. —  
2) für jede der oben gedachten Meldungen — 5 Rgr. —  
3) bei Alarmfeuern für die erste Stunde 1 Thlr. —, für jede angefangene weitere Stunde — 15 Rgr. —  
In Stelle der Meldegebühren erhalten die Inspectoren bei jeder Uebung einen Zuschlag von 5 Rgr. —  
Die Zahlung erfolgt für Alarmfeuer gegen Marken, welche nach beendigtem Dienste ausgehändigt werden, für die Spritzenproben, Uebungen und Meldungen sofort baar.  
Wir fordern diejenigen, welche in die Freiwillige Feuerwehr eintreten wollen, hierdurch auf, sich zu melden.  
**10. April d. J.**  
In den Stunden von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf dem Bureau der Feuerwehr in der zweiten Etage des Rathhauses Zimmer Nr. 5 mit den nöthigen Ausweisen über ihre Person anzumelden.  
Wer die Function eines Inspectors zu übernehmen bereit ist, wolle dies ausdrücklich bemerken.  
Besondere geben wir uns der Hoffnung hin, daß die dormaligen Spritzeninspectoren und Char-

girten der Arbeitercompagnie zum Eintritt in die neue Feuerwehr-Reserve als Inspectoren sich werden bereit erklären.  
Männer, welche das 45. Lebensjahr überschritten haben, können unter die Mannschaften nicht eingezeichnet werden.  
Die Entschlieung über die Aufnahme bleibt vorbehalten und wird den Beteiligten durch das Tageblatt oder auf sonst geeignete Weise eröffnet werden.  
Die vorerwähnten Gebühren können nicht als eine volle Vergütung für die Dienstleistung betrachtet werden, sondern hauptsächlich als Entschädigung für etwaige Erwerbsverluste und kleine Unkosten, welche der Dienst mit sich bringt. Allein der oft bewährte Gemeininn der hiesigen Einwohnerkchaft läßt uns hoffen, daß es an Männern nicht fehlen wird, welche durch Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr-Reserve unserer Stadt ein Opfer an Zeit und Arbeit zu bringen bereit sind, wo es gilt, durch ihr Zusammenwirken solchen Bränden Einhalt zu thun, welche etwa durch die räuberische Feuerwehr nicht unterdrückt werden könnten, und dadurch die Stadt vor großem Unglücke zu bewahren.  
Durch die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr-Reserve wird die bestehende allgemeine Verpflichtung zum Feuerdienste nicht aufgehoben.  
Nach bleibt die jetzige Reserve mit allen ihren Einrichtungen und Vorschriften so lange fortbestehen, als nicht die dazu gehörigen Bürger und Schutzverwandten ihrer Verpflichtung ausdrücklich von und entbunden sind.  
Leipzig, am 15. März 1873.  
**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch. G. Meißner.

## Bekanntmachung.

Die von uns unterm 4. d. M. öffentlich ausgeschriebene 4. ständige Lehrstelle an der Schule zu Stötteritz ist neuerdings mit 300  $\text{fl}$  jährlichem Gehalt und freier Wohnung dotirt worden.  
Wir fordern daher etwaig Bewerber um diese Stelle anderweit auf, sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 31. d. M. schriftlich bei uns anzumelden.  
Leipzig, am 8. März 1873.  
**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. E. Stephani. G. Meißner.

## Nicolai-Gymnasium.

Die für Ostern zur Aufnahme in die Classen Untertertia, Quarta, Quinta und Sexta angemeldeten Schüler haben sich, soweit sie in Leipzig oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sind, zur Prüfung Freitag den 21. März Vormittags 8 Uhr mit Schreibmaterial versehen in der Schule einzufinden.  
Leipzig, am 18. März 1873.  
**Dr. Lipsius.**

## Die Thomasschule

wird das Geburtsfest Sr. Majestät des deutschen Kaisers am 22. März 10 Uhr Vormittags durch Dr. C. Klein.

## Deutsches Centralmuseum für Völkerkunde.

Als im Jahre 1869 ein Comité sich bildete, das es sich zur Aufgabe stellte, Beiträge für die Erweiterung der culturhistorischen Sammlung des kaiserlichen Hofraths und Oberbibliothekars Dr. Gustav Klemm in Dresden zur Begründung eines allgemeinen anthropologischen Museums zusammenzubringen, waren gleich zu Anfang die Bemühungen desselben von solchen Erfolgen gekrönt, daß, wenn auch die Forderungen der Klemm'schen Erben nicht gleich und in allen Stücken befriedigt, so doch der Kauf mit denselben bald darauf im Jahre 1870 abgeschlossen werden konnte. Diese günstige Wendung der Dinge war besonders einem Beiträge Sr. Majestät des Königs Johann, sowie dem außerordentlich reichen Geschenke in der Höhe von tausend und postumem Thalern, welche von ungenannten Freunden des Unternehmens demselben durch die Herren Professor Dr. Buhns und Hofrath Dr. Hoffmann zugesprochen waren, zu danken.  
Zur vor Beginn des Krieges traf die Sammlung in Leipzig ein und fand durch die dankbare Aufmerksamkeit Güte des Herrn Professor Kolbe in demselben Laboratorium desselben zunächst ein vorläufiges Unterkommen.  
Der Herr mit die erste Aufgabe, die der Erweiterung der Sammlung, erfüllt, so trat nunmehr ein zweite kaum minder wichtige, die der Beschaffung einer zur Aufstellung und Ausbarmachung der Sammlung geeigneten Localität, gebietet. Es war dies die ungleich schwierigere, und auch der eifrigsten Bemühungen ist es erst nach mehr als Jahresfrist gelungen, sie zu erfüllen.  
Nun ist das bereitwillige Entgegenkommen des Rathes der Stadt Leipzig und namentlich der Deputation zum Johannis-Hospital sind dem Museum die städtischen und hiesigen Räumlichkeiten in der zweiten Etage des alten Johannis-Hospitals nach der Dresdener Straße zu gegen einen mäßigen Mietzins überlassen worden.  
Nebenbei waren diese sehr vermohnten Räume entsprechend umgestaltet. Allein auch diese Sorge wurde dem Comité wesentlich erleichtert durch die von außerordentlichem Gemeininn zeugende Opferwilligkeit der Freunde des Unternehmens, denen auch jetzt wieder dem Comité reiche Gaben von Seiten derselben hochberzogenen Gönner zugehen, deren bereits oben gedacht wurde.  
Nebenbei so den dringendsten Bedürfnissen Genüge zu thun, wird die Sammlung gegenwärtig in den geräumigen und freundlich restaurirten Räumen des Hofraths, das sie bald auch weiteren Kreisen zugänglich und nutzbringend gemacht werden kann. Zur weiteren Fortführung, Sicherung und Erweiterung der Sammlung aber ist die Ausbreitung des Museums, die Gewinnung einer alle Kreise der Bevölkerung umfassenden Mitgliederzahl, sowie die Erhaltung der Rechte einer juristischen Person die Aufgabe, und hat deshalb das provisorische

Directorium beschlossen, eine Versammlung einzuberufen, in welcher die definitive Constatirung des Vereins stattfinden soll. Diese Versammlung, zu welcher die Freunde der Sache hierdurch eingeladen werden, wird Sonntag den 23. März Vormittags 1/2 11 Uhr im Kramerhause hier stattfinden.  
Leipzig, am 10. März 1873.

Das provisorische Directorium.  
Prof. Dr. Leuckart. Dr. med. Dst. Gustav Plaut. Adv. Rudolph Schmidt. Generalconsul Spiess.

## Satzungen

### des Deutschen Centralmuseums für Völkerkunde zu Leipzig.

- Der unter dem Namen: „Deutsches Centralmuseum für Völkerkunde“ in Leipzig bestehende Verein übt die Rechte einer juristischen Person aus, und hat den Zweck, in einer Sammlung alles auf die Natur- und Culturgeschichte des Menschengeschlechts Bezug habende planmäßig zu vereinigen und die Wissenschaft der Völkerkunde zu fördern.
- Mitglied wird Jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von zwei Thalern verpflichtet. Der einmalige Beitrag von mindestens zwanzig Thalern reicht, ist lebenslangliches Mitglied. Wer sich besondere Verdienste um die Wissenschaft der Völkerkunde oder um das Museum erwirbt, kann vom Directorium als „Ehrend Mitglied“ ernannt werden.
- Jedes Mitglied ist für seine Person zum unentgeltlichen Besuche des Museums und zur Benutzung der Sammlungen in Gemäßheit des dafür vom Directorium festzusetzenden Regulativs berechtigt und hat Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen (§. 11).
- Freiwilliger Austritt ist jederzeit gestattet, und gilt es als solcher, wenn der gegenseitige Beitrag erfolglos schriftlicher Aufforderung ungeachtet, nicht binnen acht Tagen bezahlt wird.  
Wer seine Mitgliedschaft zum Gebrauch an Nichtmitglieder überläßt, geht der Mitgliedschaft verlustig. — Jedoch können die Mitglieder durch Lösung von Familienforten, für welche durch das obengedachte Regulativ ein ermäßigter Beitrag festzusetzen ist, ihren Angehörigen den Besuch der Sammlungen erleichtern.
- Um die Beziehungen des Museums nach außen zu pflegen und zu erweitern, werden durch das Directorium an geeigneten Orten Deutschlands und des Auslandes Bevollmächtigte Pfleger ernannt, welche die Rechte der Ehrenmitgliedschaft besitzen und die Fürsorge für die Förderung der Vereinszwecke übernehmen.
- Der Verein wird geleitet  
a) durch das Directorium,  
b) durch den Aufsichtsrath,  
c) durch die Mitgliederversammlung.
- Das Directorium, welchem innerhalb der durch diese Satzungen gezogenen Grenzen alle geschäftlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes einer juristischen Person zugehen resp. obliegen, besteht aus fünf Mitgliedern, die unter sich die Functionen eines ersten und zweiten Directors, eines ersten und zweiten Secretairs und eines Cassirers verteilen.  
Das Directorium wird vom Aufsichtsrathe (§. 9) sofort nach dessen Constatirung aus der Zahl der Vereinsmitglieder alljährlich neu gewählt und fungirt vom Tage seiner Wahl bis zur nächsten nächsten Wahl. Ein Mitglied in der Eigenschaft ein Directorial-Mitglied

aus, so kann der Aufsichtsrath eine Ergänzungswahl vornehmen.  
§. 7. Sämmtliche Mitglieder des Directoriums müssen in Leipzig oder seiner nächsten Umgebung wohnhaft sein. Ihre Namen werden durch das Leipziger Tageblatt und eine vom Directorium selbst zu bestimmende namhafte deutsche Zeitung bekannt gemacht, und dient die Bekanntmachung im erstgenannten Blatte als ihre Legitimation.  
§. 8. Alle Urkunden und Erklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie mit dem Namen des Vereins „Deutsches Centralmuseum für Völkerkunde“ und der Namensunterschrift eines Directors und eines Secretairs oder des Cassirers versehen sind.  
§. 9. Der Aufsichtsrath übt die Controle über die Geschäftsführung in Gemäßheit von §. 25 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 und besteht aus zwölf Mitgliedern, welche in der regelmäßigen Jahresversammlung der Mitglieder (§. 11) auf drei Jahre gewählt werden. Alle Jahre scheidet ein Drittel aus; in den ersten beiden Jahren nach Maßgabe einer sofort bei der Constatirung vorzunehmenden Auslosung, später nach der Zeit des Eintritts. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Das Amtsjahr wird vom Schluß der einen Jahresversammlung bis zum Schluß der nächsten Jahresversammlung gerechnet.  
§. 10. Dem Aufsichtsrathe, welcher alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer wählt, ist insbesondere vorbehalten  
a) die Controle der Geschäftsführung des Directoriums;  
b) die Prüfung und Justification der Jahresrechnung und die Ernennung von Rechnungsrevisoren;  
c) die Reuwahl des Directoriums;  
d) die Genehmigung von Ausgaben, welche den Betrag von 500 Thlr. überschreiten, sowie die Reuerrichtung von Beamtenstellen mit einem Jahresgehälte von mehr als 250 Thlr.;  
e) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.  
§. 11. Mitglieder- Versammlungen finden alljährlich einmal, in der Regel im Monat März, ferner auch außerordentlich bei Bedarf sowohl auf Verlangen des Aufsichtsrathes als auch dem schriftlichen Antrag des Directoriums oder einer Anzahl von mindestens 20 Mitgliedern statt. Zu diesen Versammlungen wird durch die in §. 7 genannten Blätter öffentlich eingeladen, und muß zwischen dem Tage der ersten Injection im Leipziger Tageblatt und dem Versammlungstage eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.  
Der regelmäßigen Jahresversammlung steht zu  
a) die Controle der Geschäftsführung des Directoriums und des Aufsichtsrathes;  
b) die Ergänzung des Aufsichtsrathes;  
c) die Abänderung der Satzungen;  
d) die Auflösung des Vereins.  
Jede gehörig einberufene Versammlung ist beschlußfähig; in den Fällen von c und d ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Majorität von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich.  
§. 12. Alljährlich nach Schluß des mit dem dürgerlichen Jahre identischen Rechnungsjahres hat das Directorium einen Bericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu erstatten, und mindestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung an die Mitglieder zu versenden.  
§. 13. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen Eigenthum der Universität Leipzig zu.  
Diese Satzungen sind vorläufig vom hiesigen königlichen Bezirksgerichte geprüft und genehmigt worden, so daß der Verein auf Grund derselben

die Eigenschaft einer juristischen Person erlangen wird. Die Generalversammlung findet, wie erwähnt, Sonntag den 23. März Vormittags 1/2 11 Uhr im Kramerhause — Kupfergasse Nr. 11 — statt.

## Neues Theater.

\* Leipzig, 19. März. Das fünfactige Original- Intrigenstück: „Drei Staatsbrecher“ von Dr. J. B. von Schweiger, welches gestern zum Besitze unseres tüchtigen Oberregisseurs Herrn Heinrich Grans zum ersten Male in Scene ging, hat einige recht ergötzliche Scenen, ist auch im Ganzen nicht ohne scenisches Geschick componirt, läßt aber die Einheit des Tons und der Haltung zu sehr vermissen, als daß der Eindruck des ganzen Werkes ein harmonisch zusammenstimmendes wäre. Denn während die drei ersten Acte ganz muntere Lustspiele sind, in denen einzelne Scenen sogar einen derb possenhaften Charakter an sich tragen, verlegt uns der vierte auf einmal in den Bereich der Tragödie, und obwohl wir uns durch die Schiffe bei dem Falle des Borhangs nicht in Schreden setzen lassen, weil wir von der Gültigkeit des Autors überzeugt sind, der ein Intrigenstück überdies nicht als Trauerspiel enden lassen kann, so machen wir doch Scenen der Rührung und Aufregung mit durch, welche zu dem Charakter der vorausgehenden Acte in einem offenbaren Widerspruch stehen. Der fünfte Act lenkt allmählich, nicht ohne Schwierigkeiten, welche die ersten Scenen etwas ermüdend machen, in die Grundstimmung des Intrigenlustspiels zurück. Es ist immer bedenklich, solche unklare dramatische Gattungen zu pflegen, die zwischen dem Komischen und Tragischen in der Mitte stehen. Der Stoff eignete sich nur zu einem Lustspiel, und der vierte Act ist ein Mißgriff des Autors, der sich durch diese Ausweichung ins Tragische genöthigt sah, sein Stück ein „Intrigenstück“ zu taufen, eine zweifelhafte und ästhetisch unberechtigte Bezeichnung.  
Das Motiv erinnert an Scibes „Frauenkampf“. Ein politischer Flüchtling, Graf v. Lamare, der, wegen einer freisinnigen Brochure verhaftet, dann aus der Bastille entsprang, kommt, ehe er nach England flieht, noch auf Schloß Gerbay, um von seiner Geliebten Clemence Abschied zu nehmen. Hier geräth er in die Gefahr entbedt zu werden, und wird er von der muntern Cousine Marie gerettet, die ihn für den bestimmten Bräutigam von Clemence, Graf Balfort, ausgibt. Dies ist nur unter der etwas unwahrscheinlichen Voraussetzung möglich, daß kein Mensch den Bräutigam kennt. Als nun der wirkliche Bräutigam zufällig eintrifft, da verliert die erstniederliche Cousine keineswegs ihren Kopf, sondern weiß diesen rasch dafür zu gewinnen, daß er ihren Geliebten spielt. Als dritter Graf Balfort kommt dann noch der König Ludwig XVI. dazu, der auch als solcher eingeführt zu werden wünscht. Die drei Grafen äußern nun im Theatral des Marquis sich